

**Art. 111b Zuständigkeit für die Erstattung von Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen
Rehabilitierungsgesetz**

Die Regierung von Mittelfranken ist zuständig für die Erstattung der Aufwendungen, die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes entstehen.